Bundesrat Drucksache 382/88

16.08.88

G - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 (GräbPauschSV 1987/88)

A. Zielsetzung

Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes sind die Pauschsätze für die Instandsetzung und Pflege der Gräber i.S. des Gräbergesetzes für je 2 aufeinanderfolgende Rechnungsjahre festzusetzen.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf sieht für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 die Anhebung der Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber auf

38,-- DM für ein Einzelgrab,
11,75 DM für einen qm-Sammelgrabfläche

vor. Die Erhöhung wurde auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Kostensteigerungen festgesetzt.

Für notwendige Erneuerungsarbeiten an den Gräbern wird für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 den Ländern ein zusätzlicher Erneuerungspauschsatz erstattet von

2,-- DM für ein Einzelgrab,
1,13 DM für einen qm-Sammelgrabfläche.

Der zusätzliche Mittelbedarf wird aus dem Haushaltsansatz 1988 finanziert.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

C. **Alternativen**

Keine

D. **Kosten**

Die durch die Verordnung entstehenden Mehrkosten betragen für die beiden Haushaltsjahre insgesamt 1.375.216,-- DM.

Bundesrat

Drucksache 382/88

16.08.88

G - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 (GräbPauschSV 1987/88)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 215 00 - Gr 12/88

Bonn, den 16. August 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

> Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 (GräbPauschSV 1987/88)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Drucksache 382/88

Verordnung

Über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 (GräbPauschSV 1987/88)

Vom 1988

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), der durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes an die Länder (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes) für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 betragen:

38,-- Deutsche Mark für ein Einzelgrab
11,75 Deutsche Mark für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

§ 2

Für notwendige Erneuerungsarbeiten an den Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes, welche durch die Pauschsätze nach § 1 nicht gedeckt werden können, wird für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 den Ländern ein zusätzlicher Erneuerungspauschsatz erstattet von

2,-- Deutsche Mark für ein Einzelgrab,

1,13 Deutsche Mark für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gräbergesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1988

Der Bundesminister für
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Drucksache 382/88

Begründung

Nach § 10 Abs. 4 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), geändert durch Artikel 46 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) werden die Kosten der Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des § 1 des Gräbergesetzes den Ländern nach Pauschsätzen erstattet. Die Pauschsätze werden nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für je zwei aufeinanderfolgende Rechnungs(Haushalts-)jahre durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt.

Die letzte Festsetzung der Pauschsätze erfolgte durch Rechtsverordnung vom 8. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1611) für die Jahre 1985 und 1986. Die Sätze betrugen für diese Jahre

37,-- Deutsche Mark für ein Einzelgrab,

11,50 Deutsche Mark für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

Für die Jahre 1987 und 1988 muß im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Erhöhung des Preisniveaus eine Anhebung der Pauschsätze erfolgen. Auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Lohn- und Preisentwicklung werden jetzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen vorgesehen:

38,-- Deutsche Mark für ein Einzelgrab,

11,75 Deutsche Mark für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

Für notwendige Erneuerungsarbeiten an den Gräbern, zu welchen von den Bundesländern im Jahr 1985 eingehende Erhebungen mit Kostenschätzungen angestellt worden sind, wird für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 den Ländern ein zusätzlicher Erneuerungspauschsatz erstattet von

2,-- Deutsche Mark für ein Einzelgrab,

1,13 Deutsche Mark für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

Dieser Erneuerungszuschlag von insgesamt 1,5 Millionen Deutsche Mark soll in dieser Höhe pro Haushaltsjahr bis 1989 gezahlt werden.

Für die Jahre 1987 und 1988 sind Abschlagszahlungen für die Kosten der Instandsetzung und Pflege der Gräber, entsprechend der letzten Festsetzung der Pauschsätze, geleistet worden. Infolge der rückwirkend erhöhten Festsetzung aufgrund der neuen Pauschsatzverordnung entstehen für die Jahre 1987 und 1988 Mehrkosten (ohne Erneuerungszuschlag) in Höhe von jährlich 687.608,-- DM = insgesamt 1.375.216,-- DM.

Die benötigten Mittel sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 bei Kapitel 1502 Titel 642 01 veranschlagt und in der Finanzplanung berücksichtigt.

Auswirkungen auf die Preisentwicklung sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache 382/88 (Beschluß)

14.10.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 (GräbPauschSV 1987/88)

Der Bundesrat hat in seiner 593. Sitzung am 14. Oktober 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946